



## **Pressemitteilung**

### **Markus B. ./ Swiss Re International SE** **Einstweiliges Verfügungsverfahren**

13.07.2023

11/2023

Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Leistungsverfügung auf Freistellung von Rechtsverteidigungskosten aus einer zu seinen Gunsten für die Versicherungsperiode 2020 geschlossenen Managerhaftpflichtversicherung in Anspruch genommen.

Sabrina Raatz  
Richterin am Landgericht  
Stellvertretende Pressesprecherin  
Telefon 0211 8306 – 51640  
pressestelle@lg-duesseldorf.nrw.de

Die Kammer hat den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung nach mündlicher Verhandlung mit am heutigen Tag verkündeten Urteil zurückgewiesen.

Zur Begründung hat sie in erster Linie auf eine von der Antragsgegnerin in Bezug genommene „Serienschadenklausel“ abgestellt, nach der alle Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung oder mehrere sachlich und zeitlich eng miteinander verbundene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, als ein Versicherungsfall gelten und dieser Versicherungsfall alleine in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem die erste Inanspruchnahme erfolgt. Die Kammer hat dies für die Inanspruchnahmen in Deutschland, für die der Antragsteller Freistellung von Rechtsverteidigungskosten begehrt, und eine in den USA im Jahr 2019 erhobene Sammelklage angenommen. Als maßgeblicher Zeitpunkt sei daher das Jahr 2019 zugrunde zu legen, für das bei der hiesigen Antragsgegnerin noch kein Versicherungsschutz bestanden habe. Die für den Erlass einer Leistungsverfügung erforderliche „hohe Wahrscheinlichkeit“, dass der Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren obsiegen werde, könne daher nicht festgestellt werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf  
Telefon 0211 8306 - 0  
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de  
www.lg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Verkehrsknotenpunkt:  
Oberbilker Markt  
erreichbar mit  
U-Bahn  
74 / 77 / 79  
Straßenbahn  
706  
Bus  
732 / 736 / 805 / 806 / 817

Ergänzend hat die Kammer ausgeführt, dass auch Bedenken gegen die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche besondere Dringlichkeit bestünden, da die Deckungsablehnung der Antragsgegnerin bereits aus August 2020 sowie November 2022 datiere und der Antragsteller seitdem mit der Erhebung einer Klage zugewartet habe.

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich.

Sabrina Raatz  
Richterin am Landgericht  
Stellvertretende Pressesprecherin des Landgerichts

